

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in bestimmten Bereichen der Stadt Bad Hersfeld

Aufgrund des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 Alternative 4 und Nr. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) in Verbindung mit § 2a der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl I 2007 S. 926), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 76) verordnet der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Kreisordnungsbehörde:

§ 1 Verbot

Auf den in § 2 dieser Verordnung benannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Bad Hersfeld ist das Führen von

1. Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes sowie
 2. Messern
- ganztäglich verboten.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung, wie er in der Anlage kartografisch dargestellt ist, wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- Hainstraße in der gesamten Ausdehnung,
- Reichsstraße im Abschnitt zwischen Hainstraße und Bismarckstraße,
- Bismarckstraße bis Übergang Bahnhofsplatz,
- Bahnhofsplatz,
- Bahnhofstraße ab Bahnhofsplatz,
- Seilerweg im Abschnitt zwischen Bahnhofstraße und Vlāmenweg,
- Vlāmenweg im Abschnitt zwischen Seilerweg und Benno-Schilde-Straße,
- Benno-Schilde-Straße im Abschnitt zwischen Vlāmenweg und August-Gottlieb-Straße,
- Benno-Schilde-Platz in der gesamten Ausdehnung,
- Dippelstraße im Abschnitt zwischen Benno-Schilde-Platz und Meisebacher Straße,
- Meisebacher Straße im Abschnitt zwischen Dippelstraße und Kreisverkehr Lappenlied/Uffhäuser Straße,
- Uffhäuser Straße in der gesamten Ausdehnung,
- Am Markt, ab der Liegenschaft „Am Markt 2“ bis zur Liegenschaft „Am Markt 16“,
- Linggplatz, im Abschnitt zwischen der Liegenschaft „Am Markt 2“ und der Hospitalgasse,
- Hospitalgasse in der gesamten Ausdehnung,
- Johannestor in der gesamten Ausdehnung.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Führen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die dort genannten Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen, Parkplätze, Fußgängerunterführungen sowie allen sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind generell
1. Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei sowie der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, der Feuerwehr, des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr, Ordnungspolizeibeamte der Stadt Bad Hersfeld, Ärzte und medizinische Versorgungsdienste im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 2. Personen, auf die auf Grund von § 55 Abs. 3 und § 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet,
 3. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung steht,
 4. Beschäftigte des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG, des Nordhessischen Verkehrsverbundes sowie in deren Auftrag tätige Sicherheitsdienste bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
 5. Personen, die Waffen oder Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 6. Personen, die Waffen oder Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern,
 7. Handwerker und Handwerkerinnen, Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte und von dem Gewerbetreibenden Beauftragte, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot des Führens von Waffen nach § 1 Nr. 1 dieser Verordnung sind außerdem
1. Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder Bescheinigungen, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein),

2. der Transport von Waffen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 2 dieser Rechtsverordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird.

(3) Ausgenommen von dem Verbot des Führens von Messern nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung sind außerdem

1. Anlieferverkehr,
2. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
3. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
5. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
6. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

(4) Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Kreisordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht.

Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Rechtsverordnung eine Waffe oder ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Verbotswidrig geführte Waffen oder Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ist die Bürgermeisterin der Stadt Bad Hersfeld als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Bad Hersfeld, den 20.01.2025

gez. Torsten Warnecke
Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

